



Die Bemessung dieser Funktionen bzw. der Kosten für öffentliches Grün, die für Leistungen im Allgemeininteresse und nicht im zweckbezogenen Nutzerinteresse entstehen, ist für den Friedhofsbetreiber oftmals komplex und bedarf einer dezidierten Prüfung der Flächen und Einrichtungen durch geeignete Experten.

Benutzungsgebühren sind Entgelte für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen. Sie dienen dazu, die Kosten zu decken, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben anfallen.

Dabei sind Kosten für Leistungen an Dritte nicht dem Gebührenzahler zu belasten. Als eine derartige Leistung an Dritte ist im Bereich Friedhofswesen das sogenannte öffentliche Interesse (siehe Seite 1, Abs. 2 ff) zu nennen.

Derartige Allgemeinleistungen begründen gebührenrechtlich keine Gegenleistungsansprüche gegenüber dem Nutzer. Das öffentliche Interesse an Friedhöfen muss sich entsprechend gebührenmindernd auswirken. Bei kommunal verwalteten Friedhöfen wird ein Teil der Friedhofskosten daher über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt als Ausgleich für den einer Friedhofsanlage immanenten öffentlichen Wert. In der Praxis hat sich für diesen Kostenausgleich für den öffentlichen Wert von Friedhöfen die Bezeichnung „öffentliches Grün“ bzw. „grünpolitischer Wert“ etabliert.

### **Bisherige Praxis**

Der bisherige Wert des Öffentlichen Grüns wird aus der Kostenrechnung für das Bestattungswesen heraus entwickelt. Unter der Kostenstelle „Rahmenanlage“ werden zunächst alle Kosten gesammelt, welche **nicht**

- Grabfelder,
- Ehrenfriedhöfe und Jüdischer Friedhof,
- Reserveflächen,
- Wege und Plätze,
- Trauerhallen sowie
- Betriebsstätten und -flächen (z. B. Erdlager)

betreffen. Zur „Rahmenanlage“ zählen auch die auf jedem Friedhof vorhandenen, öffentlich zugänglichen Toiletten sowie aber auch der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung des Baumbestandes auf den Friedhöfen. Im Jahresabschluss wird so dann die Hälfte der gesammelten Kosten als öffentliches Grün gebucht.

Setzt man die Ergebnisse der Kosten für Öffentliches Grün in Relation zu dem gebührenrelevanten Gesamtaufwand der jeweiligen Periode, ergibt sich für die vergangenen 10 Kalenderjahre ein durchschnittlicher Anteil in Höhe von 6,72%. Der neue Anteil für öffentliches Grün wird nach der Begutachtung mit 17,3% taxiert.

### **Zielsetzung**

Im Zusammenhang mit der Beauftragung einer Begutachtung des öffentlichen Grüns auf den städtischen Friedhöfen war insbesondere die wissenschaftliche, transparente Herleitung dieses Wertes auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung wichtig. Zudem sollte eine Berechnungsmethodik hergeleitet und dem ZBG zur Verfügung gestellt werden, welche auch künftig ermöglicht, strukturelle Veränderungen auf den Friedhöfen nachvollziehbar zu berücksichtigen und den grünpolitischen Wert entsprechend anzupassen.

Die Beauftragung der Untersuchung erfolgte an die INFA GmbH. Die Methodik, Berechnung und die Auswertung der Untersuchung wird dem Betriebsausschuss im Rahmen einer Präsentation von der INFA GmbH, hier Dr. Wilms, vorgestellt. Der Ausblick auf die Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe, die Einbindung des neu definierten grünpolitischen Anteils und Entwicklung der Gebühren für das Jahr 2022 wird durch die Betriebsleitung dargelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Der Bericht der INFA GmbH und der Betriebsleitung wird zur Kenntnis genommen.

---

Hanna Fenner  
Erste Betriebsleiterin

---

René Hilgner  
Zweiter Betriebsleiter

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: